

Verordnung über die Pflichtstundenzahl und Honorierung der Schulleitungen der Kantonsschulen Solothurn und Olten

RRB vom 19. Juni 1970

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Anwendung von § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ...²⁾

§ 2. ...³⁾

§ 3. ¹ Die Pflichtstundenzahlen werden wie folgt festgesetzt:⁴⁾

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Für die Direktoren | 6–10 Wochenstunden |
| | Für die Direktorin des Arbeitslehrerinnenseminars | 14 Wochenstunden |
| b) | Für die Prorektoren und Schulleiter | 12–18 Wochenstunden |
| | Die Festsetzung der Pflichtstunden für die einzelnen Prorektoren bzw. Schulleiter erfolgt alle 2 Jahre, jeweils auf Beginn und in der Mitte einer Amtsperiode, durch die Kantonale Direktorenkonferenz. | |
| c) | Für die Stellvertreter der Direktoren in Abhängigkeit der Anzahl Klassen einer Abteilung: | |
| | – bis zu 6 Klassen | 22–23 Wochenstunden |
| | – 7 bis 9 Klassen | 21 Wochenstunden |
| | – 10 bis 12 Klassen | 20 Wochenstunden |
| | – 13 bis 15 Klassen | 19 Wochenstunden |
| | – 16 bis 18 Klassen | 18 Wochenstunden |
| | – 19 bis 21 Klassen | 17 Wochenstunden |
| | – 22 bis 24 Klassen | 16 Wochenstunden |
| | – ab 25 Klassen | 15 Wochenstunden |
- Massgebend ist die Klassenzahl zu Beginn des Schuljahres.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 aufgehoben am 17. Juni 1997.

³⁾ § 2 aufgehoben am 17. Juni 1997.

⁴⁾ § 3 Abs. 1 Fassung vom 17. Juni 1997.

126.515.823

² Die Pflichtstundenzahl des jeweiligen Präsidenten der Kantonalen bzw. der Lokalen Rektorenkonferenz kann aufgrund der zusätzlichen Belastung um bis zu 4 weitere Wochenstunden reduziert werden.¹⁾

³ ...²⁾

⁴ Für die Betreuung der Musikabteilung einer Kantonsschule wird ein Rektor wie folgt entlastet:

Grundanrechnung 2 Lektionen, pro 200 Schüler zusätzlich ½ Lektion.

Der zuständige Rektor kann die Betreuung der Musikabteilung ganz oder teilweise an einen Lehrer delegieren. In diesem Fall wird die Anrechnung entsprechend aufgeteilt.³⁾

§ 4.⁴⁾ Den Rektoren, den Prorektoren und den Schulleitern dürfen für Unterrichtsstunden an den Kantonsschulen und anderen staatlichen oder vom Staat subventionierten Schulen keine Überstundenhonorare ausgerichtet werden.

§ 5. ...⁵⁾

§ 6. Dieser Beschluss tritt auf Beginn des Wintersemesters 1970/1971 in Kraft.⁶⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Regierungsratsbeschlüsse vom 13. März 1964, 1. Mai 1964, 29. September 1964, 14. Februar 1969 und 11. März 1969 aufgehoben.

§ 7. Für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Regelung gelten die bisherigen Entschädigungsansätze.

¹⁾ § 3 Abs. 2 Fassung vom 17. Juni 1997.

²⁾ § 3 Abs. 3 aufgehoben am 17. Juni 1997.

³⁾ § 3 Abs. 4 Fassung vom 9. Juli 1991; GS 92, 163.

⁴⁾ § 4 Fassung vom 17. Juni 1997.

⁵⁾ § 5 aufgehoben am 17. Juni 1997.

⁶⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 18. Dezember 1990 am 1. Januar 1991;

- 9. Juli 1991 am 1. August 1991;

- 17. Juni 1997 auf Beginn des Schuljahres 1997/98, am 1. August 1997.